



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1999	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. November 1999	Nr. 19
------	---	--------

	Inhalt	Seite
24.10.1999	Beschluss der Thüringer Landesregierung - Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung	585
25.10.1999	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürAPOvermkartD)	586
07.11.1999	Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Beschluss der Thüringer Landesregierung	610

Beschluss der Thüringer Landesregierung Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung Vom 24. Oktober 1999

1. Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Landesregierung wird wie folgt geregelt:

Thüringer Ministerpräsident	Thüringer Finanzminister
Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei	1. Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit 2. Thüringer Kultusminister
Thüringer Innenminister	1. Thüringer Justizminister 2. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei
Thüringer Kultusminister	1. Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2. Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit
Thüringer Justizminister	1. Thüringer Innenminister 2. Thüringer Finanzminister
Thüringer Finanzminister	1. Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur 2. Thüringer Innenminister
Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur	1. Thüringer Finanzminister 2. Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit	1. Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 2. Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	1. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei 2. Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1. Thüringer Kultusminister 2. Thüringer Justizminister

2. Dieser Beschluss tritt mit Ausnahme der Bestimmung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten, die am 1. Oktober 1999 erfolgte, mit Wirkung vom 19. Oktober 1999 in Kraft. Zugleich tritt der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die "Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung" vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 73) außer Kraft.

Erfurt, den 24. Oktober 1999

Der Ministerpräsident

Bernhard Vogel

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und
des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürAPOgvermkartD)
Vom 25. Oktober 1999**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Vorbereitungsdienst, Ausbildung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerber
- § 4 Bewerbung
- § 5 Auswahl, Auswahlverfahren
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ernennung, Dienstbezeichnung, Urlaub
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 12 Ausbildungsplan, Nachweise
- § 13 Theoretische Ausbildung

**Zweiter Abschnitt
Laufbahnprüfung**

- § 14 Prüfungsbehörde
- § 15 Meldung, Zweck, Gliederung
- § 16 Bildung der Prüfungsausschüsse
- § 17 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 18 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 19 Praktischer Teil der Laufbahnprüfung
- § 20 Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 21 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 22 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 23 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 24 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 25 Ordnungsverstöße
- § 26 Erkrankung, Versäumnis
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

**Dritter Abschnitt
Aufstiegsbeamte**

- § 29 Zulassung zum Aufstieg
- § 30 Einführungszeit, Laufbahnprüfung
- § 31 Anwendung der für Anwärter geltenden Bestimmungen

**Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 32 Übergangsbestimmung
- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 449), verordnet das Innenministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

**Erster Abschnitt
Vorbereitungsdienst, Ausbildung**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen
1. des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei den Kataster- und Landesvermessungsbehörden,
 2. des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei den Flurneuordnungsbehörden und
 3. des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes bei den Landesvermessungsbehörden.

(2) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung.

**§ 2
Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörden**

Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden sind zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 das Landesvermessungsamt, zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 das für Neuordnung des ländlichen Raumes zuständige Ministerium.

**§ 3
Bewerber**

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. einen Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Vermessungswesen oder den Abschluss eines entsprechenden Studiengangs einer Gesamthochschule besitzen und
3. am Einstellungstag höchstens 32 Jahre alt sind.

(2) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 erfüllen und den Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Kartographie oder den Abschluss eines entsprechenden Studiengangs einer Gesamthochschule besitzen.

**§ 4
Bewerbung**

(1) Die Einstellungstermine bestimmt das jeweils zuständige Fachministerium.

(2) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde zu richten.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder der Nachweis über eine andere, zu einem Hochschulstudium berechtigende

de Schulbildung oder über einen Hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,

4. das Abschlusszeugnis des Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 und
5. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

(4) Vor der Einstellung hat der Bewerber vorzulegen:

1. seine Geburtsurkunde, etwaige Geburtsurkunden seiner Kinder, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
2. den Nachweis über einen abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber zu dem in § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürBG genannten Personenkreis gehört hat,
4. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Vermessungstechnischen oder kartographischen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, insbesondere über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen sowie über die uneingeschränkte Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis,
5. den Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
6. den Nachweis, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist, oder dass der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
7. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen gegen ihn ausgesprochen wurden, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder ein Dienstordnungsverfahren gegen ihn anhängig ist und ob Disziplinarmaßnahmen verhängt worden sind; dabei sind nach gesetzlichen Vorschriften getilgte Strafen und Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei den in Absatz 3 Nr. 3 bis 5 und Absatz 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 5

Auswahl, Auswahlverfahren

Die Einstellungsbehörden entscheiden über die Auswahl der Bewerber in einem Auswahlverfahren.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, den Anwärtern auf der Grundlage des während des Studiums erworbenen Wissens die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn benötigen, zu vermitteln.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Einstellungsbehörde kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

Besondere Gründe liegen vor bei Krankheit, Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub sowie bei sonstigen vom Anwärter nicht zu vertretenden Ausfallzeiten.

§ 8

Ernennung, Dienstbezeichnung, Urlaub

(1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes eingestellt.

(2) Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes ist die Bezeichnung des Eingangsamtes mit dem Zusatz "Anwärter" / "Anwärterin".

(3) Der dem Anwärter zustehende Erholungsurlaub soll so gelegt werden, dass der Ausbildungsablauf und das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt werden. Er ist in den Ausbildungsplan nach § 12 Abs. 1 einzuarbeiten.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

sehr gut (1)	= 15 und 14 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	= 13 bis 11 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	= 10 bis 8 Punkte	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	= 7 bis 5 Punkte	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	= 4 bis 2 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6)	= 1 und 0 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

§ 10 Praktische Ausbildung

(1) Für die praktische Ausbildung der Anwärter gelten die Ausbildungsrahmenpläne der Anlagen 1, 2 und 3. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert und Ausbildungsabschnitte dürfen geteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Der Anwärter ist mit den wesentlichen Aufgaben der Verwaltung und den dabei zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften vertraut zu machen. Das selbständige Denken und Handeln des Anwärters ist zu fördern; einzelne Vorgänge sollen selbständig bearbeitet werden. Er soll Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Aufgaben des gesamten öffentlichen Vermessungswesens erlangen sowie mit der Organisation und den Arbeitsabläufen seiner Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Zu Verhandlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen soll der Anwärter nach Möglichkeit hinzugezogen werden. Dabei soll ihm auch Gelegenheit gegeben werden, sich im selbständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung zu üben, soweit dies möglich ist.

(3) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter nur soweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

(4) Der Anwärter hat mindestens zwei Übungsaufgaben mit mindestens je einwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem unter Aufsicht vierteljährlich eine Übungsaufgabe mit zweistündiger Bearbeitungszeit zu lösen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt, in welchen Ausbildungsabschnitten Übungsarbeiten zu fertigen sind. Bei der Auswahl der Aufgaben sind möglichst alle Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Ausbildungsstelle gestellt, bewertet und mit dem Anwärter besprochen. Die Arbeiten sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 11 Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder des entsprechenden gehobenen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Er hat insbesondere die Befähigungsberichte (§ 12 Abs. 3) und die Ergebnisse der Übungsarbeiten (§ 10 Abs. 4) auszuwerten und den Ausbildungsnachweis (§ 12 Abs. 5) zu führen. Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist Dienstvorgesetzter der Anwärter. Vorgesetzter der Anwärter ist der Leiter der Ausbildungsstelle, bei der die Ausbildung durchgeführt wird.

(2) Als Ausbilder sollen nur Beamte bestellt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

§ 12 Ausbildungsplan, Nachweise

(1) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche des Anwärters können berücksichtigt werden.

(2) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter vorzulegen ist.

(3) Von jeder Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsbehörde am Ende des Ausbildungsabschnittes ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 5 vorzulegen. In dem Befähigungsbericht sind die Leistungen des Anwärters zu bewerten. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Der Befähigungsbericht ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben, mit ihm zu besprechen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(4) Bei Ausbildungsabschnitten von vierwöchiger oder kürzerer Dauer tritt an die Stelle des Befähigungsberichts nach Absatz 3 eine formlose Bescheinigung der Ausbildungsstelle über Art und Dauer der Ausbildung.

(5) Der Ausbildungsleiter hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

§ 13 Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung ist durch regelmäßige theoretische Unterweisungen zu ergänzen.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt hierfür in Ergänzung zu den Ausbildungsrahmenplänen der praktischen Ausbildung einen Stoffplan auf und legt Ort, Zeit und Umfang der theoretischen Ausbildung im Einzelnen fest.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes nimmt der Anwärter an einem Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes teil. Es werden allgemeines und fachbezogenes Verwaltungsrecht vermittelt.

Zweiter Abschnitt Laufbahnprüfung

§ 14 Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das Landesvermessungsamt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung und gibt dies im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

§ 15 Meldung, Zweck, Gliederung

(1) Die Ausbildungsbehörde teilt der Prüfungsbehörde rechtzeitig vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Laufbahnprüfung anstehenden Anwärter mit.

(2) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und damit die Befähigung für seine Laufbahn besitzt.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Schwerbehinderten sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 16

Bildung der Prüfungsausschüsse

(1) Bei der Prüfungsbehörde wird für die Laufbahnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ein Prüfungsausschuss und für die Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungsberuf zuständige Ministerium. Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnung:

1. Thüringer Landesvermessungsamt - Prüfungsausschuss für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst - und
2. Thüringer Landesvermessungsamt - Prüfungsausschuss für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst -.

(3) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis Nachfolger bestellt sind. Eine Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Bestellung eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes kann von der nach Absatz 2 zuständigen Behörde aus wichtigem Grund aufgehoben werden.

§ 17

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Dem Prüfungsausschuss zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gehören an:

1. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein weiterer Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des für Neuordnung des ländlichen Raumes zuständigen Ministeriums,
3. zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und
4. ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des für Neuordnung des ländlichen Raumes zuständigen Ministeriums.

(2) Dem Prüfungsausschuss zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 gehören an:

1. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein weiterer Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und
3. drei Beamte des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen, der die gleiche Qualifikation hat wie der zu Vertretende.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder in seiner Abwesenheit der für ihn bestellte Vertreter bereitet die Prüfung vor und leitet sie.

(2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen, wenn Prüfer und Anwärter damit einverstanden sind.

(4) An den Beratungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(5) Termin und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden dem Anwärter mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

§ 19

Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

(1) Der praktische Teil der Laufbahnprüfung besteht aus einer Probearbeit, die der Anwärter nach Beendigung der sich aus den Anlagen 1, 2 oder 3 ergebenden Ausbildungsabschnitte anzufertigen hat. Dabei soll der Anwärter an Aufgaben, die in der Praxis von Beamten des entsprechenden gehobenen Verwaltungsdienstes zu lösen sind, sein fachliches Verständnis und Können beweisen. Die Aufgabe für die Probearbeit erteilt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Anwärter Ort und Tag der Aushändigung der Aufgabe mit.

(2) Der Anwärter hat die Probearbeit innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Aufgabe anzufertigen und bei der Ausbildungsstelle abzuliefern, bei der er sie angefertigt hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Probearbeit vor Ablauf bei der Post aufgegeben wurde. Mit der Probearbeit hat der Anwärter die schriftliche Versicherung abzugeben, dass er die Probearbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Liefert der Anwärter die Arbeit ohne triftigen Grund nicht oder nicht fristgerecht ab, so ist sie mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Der Prüfungsausschuss befindet über die triftigen Gründe.

(3) Die Ausbildungsstelle legt die Probearbeit über die Ausbildungsbehörde dem Prüfungsausschuss zur Bewertung vor.

§ 20

Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) Hat der Prüfungsausschuss den praktischen Teil der Laufbahnprüfung mindestens mit "ausreichend" (5 Punkte) bewertet, lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter zur Ableistung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung ein und unterrichtet die Ausbildungsbehörde.

(2) Prüfungsfächer zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Katasterführung (Prüfungszeit: 5 Stunden),
2. Katastervermessung (Prüfungszeit: 5 Stunden),
3. Landesvermessung (Prüfungszeit: 5 Stunden),
4. Verwaltung und Recht, Staatskunde (Prüfungszeit: 3 Stunden),
5. Geschäftsführung (Prüfungszeit: 3 Stunden).

(3) Prüfungsfächer zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. Aufgaben der Flurneuordnungsbehörden (Prüfungszeit: 5 Stunden),
2. Technisch-planerische Durchführung von Flurneuordnungsverfahren (Prüfungszeit: 5 Stunden),
3. Vermessungstechnische Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren (örtliche und häusliche Arbeiten, Luftbildmessung, EDV) (Prüfungszeit: 5 Stunden),
4. Einrichtung und Aufgaben der Katasterbehörde und des Grundbuchamtes, Berichtigung der öffentlichen Bücher (Prüfungszeit: 3 Stunden),
5. Verwaltung und Recht, Staatskunde (Prüfungszeit: 3 Stunden).

(4) Prüfungsfächer zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind:

1. Kartenkunde (Prüfungszeit: 4 Stunden),
2. Kartentechnik (Prüfungszeit: 6 Stunden),
3. Reproduktions- und Drucktechnik (Prüfungszeit: 4 Stunden),
4. Landesvermessung (Prüfungszeit: 4 Stunden),
5. Verwaltung und Recht, Geschäftsführung (Prüfungszeit: 3 Stunden).

(5) In jedem Fach ist eine Prüfungsarbeit anzufertigen. Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

(6) Dem Anwärter sind die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsicht. Der Aufsichtsführende weist auf die Folgen von Ordnungsverstößen hin.

(7) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Anwärters enthalten. Sie sind mit Kennziffern zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechseln.

(8) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Anwärter die Prüfungsarbeit, versehen mit der ihm zugeordneten Kennziffer, dem Aufsichtsführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen. Der Aufsichtsführende vermerkt auf der Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe. Er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit, jede Verwarnung und jeden Ausschluss von der Teilnahme an der einzelnen Prüfungsarbeit.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten.

(2) Weichen die Punktzahlen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Liegt dieses in der Mitte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss Punktzahl und Note im Rahmen der vorliegenden Bewertung fest.

(3) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung gilt als bestanden, wenn die Gründe für das Nichtbestehen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder nach § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt sind.

§ 22

Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten.

(2) Ist der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung bestanden, so lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Anwärter zur mündlichen Prüfung und unterrichtet die Ausbildungsbehörde. Die Ausbildungsbehörde übersendet dem Prüfungsausschuss die Ausbildungsakten sowie den Beschäftigungsnachweis und die Befähigungsberichte.

(3) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung soll sich insbesondere auf Fähigkeiten und Kenntnisse erstrecken, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung waren. Es sind in der Regel nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll je Anwärter in der Regel insgesamt 60 Minuten betragen.

(4) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Anwärter geführt wird. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf alle Fächer des jeweiligen schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung. Es dient auch dazu, dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Bild von der Fähigkeit des Anwärters zu verschaffen, eigene Gedanken zu entwickeln und eigene Auffassungen sachbezogen zu vertreten.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen des Anwärters in den einzelnen Prüfungsfächern und bildet aus den Ergebnissen aller Prüfungsfächer eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung.

(6) Bleibt der Anwärter dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht er sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuss die Laufbahnprüfung für nicht bestanden.

§ 23

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

- (1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung stellt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote fest.
- (2) Für die Bildung der für das Gesamturteil maßgebenden mittleren Punktzahl werden
1. die Punktzahl des praktischen Teils der Laufbahnprüfung,
 2. die Durchschnittspunktzahl des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und
 3. die Durchschnittspunktzahl des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung
- addiert und die aus den Ergebnissen gebildete Summe durch drei dividiert.
- (3) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Probearbeit mit weniger als 5 Punkten bewertet worden ist oder
 2. mehr als zwei schriftliche Prüfungsarbeiten jeweils mit weniger als 5 Punkten oder eine schriftliche Prüfungsarbeit mit weniger als 2 Punkten bewertet worden sind oder
 3. die Bewertung in einem Fach der mündlichen Prüfung mit weniger als 2 Punkten oder die Bewertung in drei Fächern der mündlichen Prüfung jeweils mit weniger als 5 Punkten erfolgte.
- (4) Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn
1. die nach Absatz 2 gebildete mittlere Punktzahl weniger als 5 Punkte beträgt oder
 2. sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Leistungen eines Prüfungsfachs mit weniger als 5 Punkten bewertet worden sind oder
 3. die schriftliche Prüfung nach § 25 Abs. 2 für nicht bestanden erklärt wird.
- (5) Die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind dem Anwärter nach der Laufbahnprüfung bekannt zu geben.

§ 24

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

- (1) Der Anwärter erhält über die bestandene Laufbahnprüfung ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen 8, 9 oder 10; die Ausbildungsbehörde erhält eine Kopie.
- (2) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Anwärter vom Prüfungsausschuss darüber einen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Kopie.
- (3) Für jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen. Je eine Ausfertigung ist zu den Ausbildungsakten und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen.
- (4) Die Niederschriften nach Absatz 3 sind von den bei der mündlichen Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften 30 Jahre aufzubewahren.

§ 25

Ordnungsverstöße

- (1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer vollendeten Täuschung oder einer Störung des schriftlichen Prüfungsablaufs entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann je nach der Schwere des Verstoßes die schriftliche Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit "ungenügend" (0 Punkte) bewerten.
- (3) Über Ordnungsverstöße bei der praktischen oder in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Hat der Anwärter getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich, innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Anwärter erhält darüber einen schriftlichen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26

Erkrankung, Versäumnis

- (1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine vom Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (2) Eine aus vom Anwärter nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelieferte Probearbeit ist nachzuholen. Hierfür ist eine neue Aufgabe zu erteilen. Für eine aus vom Anwärter nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht abgelieferte Probearbeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Abgabetermin, sofern dienstliche Gründe nicht die Erteilung einer neuen Aufgabe erforderlich machen.
- (3) Eine aus vom Anwärter nicht zu vertretenden Gründen abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.
- (4) Eine aus vom Anwärter nicht zu vertretenden Gründen abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder ist diese für nicht bestanden erklärt worden, kann er die Prüfung frühestens nach vier Monaten einmal wiederholen. In der Wiederholungsprüfung ist er auf Antrag von der aus der ersten Prüfung mit mindestens 5 Punkten bewerteten praktischen Prüfung sowie von den aus der ersten Prüfung mit mindestens 5 Punkten bewerteten Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung befreit. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, welche Ausbildungsabschnitte der praktischen Ausbildung bis dahin zu wiederholen sind.

(2) Besteht der Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung und die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bis zum Abschluss der Prüfung zulassen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Bewertungen der Prüfungsarbeiten kann der Anwärter alle seine Beurteilungen durch die Prüfer sowie seine Prüfungsarbeiten unter Aufsicht einsehen.

Dritter Abschnitt Aufstiegsbeamte

§ 29

Zulassung zum Aufstieg

Besteht ein Bedarf, kann die oberste Dienstbehörde Beamte des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des mittleren kartographischen Verwaltungsdienstes nach den §§ 19a, 33 Abs. 1 und 2 der Thüringer Laufbahnverordnung zur Ausbildung für die entsprechende Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes (Einführungszeit) zulassen.

§ 30

Einführungszeit, Laufbahnprüfung

(1) Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie beinhaltet eine Ausbildung, die sich an die in den Anlagen 1, 2 oder 3 angegebenen Ausbildungsinhalte anlehnt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit des Beamten kann die Ausbildungsbehörde andere Ausbildungsstellen als für die Anwärter des entsprechenden gehobenen Dienstes vorsehen. Am Ende der Einführungszeit muss der Beamte mit den Aufgabengebieten vertraut sein,

die sich aus den Ausbildungsrahmenplänen nach den Anlagen 1, 2 oder 3 ergeben.

(2) Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben hat.

(3) Die Einführungszeit schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(4) Während der Einführungszeit verbleibt der Beamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

§ 31

Anwendung der für Anwärter geltenden Bestimmungen

(1) Für Aufstiegsbeamte gelten die §§ 6, 7 Abs. 2, die §§ 9, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, die §§ 11 bis 26 und 27 Abs. 1 sowie die §§ 28 und 32 entsprechend.

(2) Beamte, die die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmung

Für Anwärter, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Ausbildung an Behörden oder zur Teilnahme an Verwaltungseminaren in anderen Bundesländern abgeordnet sind, gelten für den gesamten Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dieser Länder.

§ 33

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 1999

Der Innenminister

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Christian Köckert

Dr. Volker Sklenar

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1,
§ 30 Abs. 1)

Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei den Kataster- und Landesvermessungsbehörden

Zu § 10: Praktische Ausbildung

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	20 (36)	Katasteramt (einschließlich zwei Wochen Grundbuchamt)	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung des Liegenschaftskatasters, Bestandteile, Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Fortführung des Liegenschaftskatasters - Benutzung des Liegenschaftskatasters und des Landesvermessungswerkes; Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft - Erneuerung des Liegenschaftskatasters - Vorbereitung und häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen - Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften - Ausführung von Katastervermessungen einschließlich Erfassung der Vermessungsergebnisse, Abmarkungsverfahren - Aufbau, Fortführung und Erneuerung des Katasterfestpunktfeldes (KFP-Feldes) - Katasteramtliche Arbeiten bei Bauvorhaben - Vermessungstechnische Berechnungen aller Art - Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen - allgemeine Geschäftsführung, Aufgaben und Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Vermessungsstellen (Überblick) - Kostenwesen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Kostenangelegenheiten - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - Grundzüge des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes - Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden - Einführung in die Bodenordnung - Gerichtsorganisation, Allgemeine Grundlagen - Einrichtung und Führung des Grundbuchs - Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster
2	3 (3)	Flurneuordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung - rechtliche und technische Grundzüge der Flurneuordnung - Grundzüge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes - Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster)
3	11 (30)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Lagefestpunktfeldes, Überprüfung, Wiederherstellung und Neubestimmung von Lagefestpunkten - Grundlagen des Höhenfestpunktfeldes, Überprüfung, Wiederherstellung und Neubestimmung von Höhenfestpunkten - Grundlagen des Schwerefestpunktfeldes - Bestimmung von KFP

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
4	7 (14)	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> - Katastererneuerung durch Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) einschließlich anderer Katastererneuerungsmaßnahmen - praktische Anwendung der Mess- und Rechenverfahren unter Einsatz der EDV - Vertiefung der in Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse; Bearbeitung schwierigerer Aufgaben - Grundkenntnisse des Planungs- und Bodenordnungsrechts (Überblick), technische Bearbeitung von Bodenordnungsmaßnahmen (Baulandumlegung, Grenzregelung) - Liegenschaftsrecht und andere für das Kataster relevante Rechtsgebiete - Grundstückswertermittlung - Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung - Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen im Katasteramt
5	4 (4)	Katasteramt oder Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung der Probearbeit (§ 19)
6	3 (10)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Luftbildvermessung und -auswertung, Bildflug, Luftbildarchiv, Photogrammetrische Auswertung - topographische Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke, Topographischer Meldedienst, Topographische Landesaufnahme - analoge und digitale Bearbeitung von amtlichen topographischen Kartenwerken, Sonderkarten und Sonderausgaben - Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), Vertrieb und Nutzung raumbezogener Basisdaten - Reproduktionstechnik, Kartendruck, Vervielfältigungsverfahren - Marketing, Kartenvertrieb
7	3 (3)	Staatskasse	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Kassengeschäfte der Staatskasse - Behandlung der mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung zusammenhängenden Kassenangelegenheiten (Zusammenarbeit)
		Staatliche Rechnungsprüfungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung und Aufgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle - Mitwirkung bei der Prüfung der Jahresrechnung einer Dienststelle des Landes - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
8	8 (8)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Fachtechnischer Lehrgang zur Unterrichtung ausgewählter Ausbildungsinhalte und Vertiefung der Kenntnisse entsprechend dem Stoffplan
9	5 (5)	Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (§ 13 Abs. 3)
10	7 (7)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht - Rechtsgrundlagen für das Behördenhandeln - Organisation, Personalangelegenheiten

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ⁺ (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
			<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung und -vollzug - Bestandsverwaltung und Beschaffung - Information über neue Technologien, Entwicklung und Datenverarbeitungssysteme
11 ⁺⁺)	(8)	Landesvermessungsamt	- Fachwissenschaftlich orientierter Lehrgang für Aufstiegsbeamte
12 ⁺⁺)	(13)	Katasteramt	- Anwendung und Vertiefung der im fachwissenschaftlich orientierten Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten
etwa 7 (15)		Wochen Erholungsurlaub	
<u>zusammen 78 (156)</u>		<u>Wochen = 18 (36) Monate</u>	

+) Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 30 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).

++) Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Einführungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 11 und 12.

Zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 anzufertigen.

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1,
§ 30 Abs. 1)

Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei den Flurneuordnungsbehörden

zu § 10: Praktische Ausbildung

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ⁺ (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	1 (2)	das für Neuordnung des ländlichen Raumes zuständige Ministerium	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die allgemeine Behördenorganisation - Organisation der Flurneuordnungsbehörden und Verflechtung mit anderen Stellen - Ziele der Landentwicklung - Beamten- und Tarifrecht
2 ^{*)}	19 (28)	Flurneuordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Flurneuordnungsbehörden - Raumordnung, Regional- und Bauleitplanung - Naturschutz- und Landschaftspflege - Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Siedlung, Dorferneuerung, Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Baulandumlegung (Zweck, Ziele, Verfahrensart, Finanzierung) - Zusammenarbeit der Kataster- und Vermessungsbehörden mit den Flurneuordnungsbehörden - fachbezogene Rechtsgrundlagen - Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von der Vorbereitung der Verfahren bis zum Planwunschtermin - Einführung in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{*)} (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
3	6 (6)	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters - Benutzung des Liegenschaftskatasters; Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft - Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse in das Liegenschaftskataster - örtliche und häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen - Zusammenarbeit mit anderen Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes - Kostenrecht für Leistungen der Katasterbehörden
4	2 (3)	Grundbuchamt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge des Grundbuchrechts - Einrichtung und Führung des Grundbuchs - Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster - Verbindung zwischen Grundbuch und Flurneuordnung - Grundbuchberichtigung aufgrund der Flurneuordnungsergebnisse
5	2 (2)	Staatskasse	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsrecht - Einrichtung und Aufgaben der Staatskasse - Behandlung der mit den Flurneuordnungsbehörden zusammenhängenden Kassenangelegenheiten - Zusammenarbeit zwischen Staatskasse und Flurneuordnungsbehörde
6	5 (5)	Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (§ 13 Abs. 3)
7	3 (5)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Organisation der oberen Kataster- und Landesvermessungsbehörde - Entstehung, Aufbau, Erneuerung, Erhaltung und Nachweis des Vermessungsfestpunktfeldes (Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeld) - Erneuerung des Liegenschaftskatasters - Photogrammetrie - topographische und kartographische Bearbeitung und Fortführung der amtlichen Kartenwerke
8 ^{x)}	19 (27)	Flurneuordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom Planwunsch bis zur Schlussfeststellung - Aufstellung des Finanzierungsplanes - Ausschreibungs- und Verdingungswesen - Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen - Herstellung landschaftspflegerischer Anlagen - Aufgabe der Flurneuordnungsbehörde als Vermessungsstelle und als katasterführende Stelle - Aufgaben der Flurneuordnungsbehörde als Träger öffentlicher Belange
9	4 (4)	Flurneuordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung der Probearbeit (§ 19)
10	10 (12)	das für Neuordnung des ländlichen Raumes zu- ständige Ministerium	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse aus den Ausbildungsabschnitten 1 bis 4 und 8 - Grundlagen der Kommunikation, zielbewusste Gesprächsführung - Einsatz der EDV (Datenverarbeitungsanlagen, Datenerfassung, - aufbereitung, - verarbeitung)

^{x)} Die Abschnitte 2 und 8 können durch die Abschnitte 3 bis 7 und 9 unterbrochen werden.

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
			<ul style="list-style-type: none"> - Reproduktionstechnik, Vervielfältigungsverfahren, Herstellung der Verfahrenskarten - Prüfung der Pläne nach den §§ 41 und 58 des Flurbereinigungs-gesetzes - Wasserrecht, Straßenrecht, Naturschutzrecht
11 ⁺⁺⁾	(21)	das für Neuordnung des ländlichen Raumes zu- ständige Ministerium	- fachwissenschaftlich orientierter Lehrgang für Aufstiegs- beamte (Vermittlung planerischer, geodätischer, technischer und bautechnischer Grundlagen)
12 ⁺⁺⁾	(26)	Flurneuordnungsamt	- Vermittlung der ingenieurtechnischen Ausbildungsinhalte aus den Ausbildungsabschnitten 2 und 8

etwa 7 (15) Wochen Erholungsurlaub

zusammen: 78 (156) Wochen = 18 (36) Monate

+) Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 30 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).

++) Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Einführungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 11 und 12.

Zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 4, 7 und 8 anzufertigen.

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1,
§ 30 Abs. 1)

Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst bei den Landesvermessungsbehörden

Zu § 10: Praktische Ausbildung

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	6 (15)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Behördenorganisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung - Entstehung, Aufbau, Erneuerung, Erhaltung des Vermessungs- festpunktfeldes (Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeld), Geo- informationssystem (GIS), Digitales Höhenmodell (DHM), Di- gitales Geländemodell (DGM) - Erhaltung und Erneuerung des Katasterfestpunktfeldes (KFP-Feldes) - Katastererneuerung - praktische Anwendung der Mess- und Rechenverfahren unter Ein- satz der EDV
2	7 (12)	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters - Liegenschaftsrecht und andere für das Kataster relevante Rechts- gebiete - Benutzung des Liegenschaftskatasters - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Katasterver- messungen - vermessungstechnische Berechnungen (herkömmlich und unter Einsatz der EDV)

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+))} (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
			<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Geschäftsführung - Verwaltungsangelegenheiten in den Katasterämtern (Haushalt, Beschaffung, Kosten, Bestandshaltung) - Einrichten und Führen des Grundbuches - Vorbereitung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch - Grundstücksbewertung, Ermittlung von Bodenrichtwerten, Kaufpreissammlungen - Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung
3	2 (2)	Flurneuordnungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Flurneuordnungsbehörden - Grundzüge des Flurbereinigungsrechts - Einführung in die Flurbereinigungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz
4	2 (2)	Landesanstalt für Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Umweltbehörden - Beziehungen zwischen Umweltdaten und dem Raumbezug der Landesvermessung (Kartographie, GIS)
5	29(64)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Luftbildmessungen und -auswertungen, Luftbildarchiv - praktische Arbeiten an photogrammetrischen Auswertegeräten - topographische Aufnahme und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke - analoge und digitale Bearbeitung von amtlichen Kartenwerken, Sonderkarten und Sonderausgaben - Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) - Reproduktionstechnik, Kartendruck, Vervielfältigungsverfahren - Kartenvertrieb, Urheberrecht
6	4 (4)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung der Probearbeit (§ 19)
7	1 (1)	Staatskasse	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung und Aufgaben der Staatskasse - Einführung in die Kassengeschäfte - Behandlung der mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung zusammenhängenden Kassenangelegenheiten - Zusammenarbeit zwischen Staatskasse und Katasteramt
8	2 (2)	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung und Aufgaben der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen - Mitwirkung bei der Prüfung der Jahresrechnung einer Dienststelle des Landes - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
9	7 (7)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang zur Vertiefung der Kenntnisse in allen Ausbildungsgebieten
10	5 (5)	Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (§ 13 Abs. 3)
11	6 (6)	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Personalangelegenheiten, Organisation, Marketing - Haushaltsplanung und -vollzug - Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung im Kataster- und Vermessungswesen - Bestandsverwaltung und Beschaffung - Informationen über neue Technologien, Entwicklungen und Datenverarbeitungssysteme

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{+) (Wochen)}	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
12 ⁺⁺⁾	(8)	Landesvermessungsamt	- fachwissenschaftlich orientiert gestalteter Lehrgang für Aufstiegsbeamte
13 ⁺⁺⁾	(13)	Katasteramt Landesvermessungsamt	- Anwendung und Vertiefung der im fachwissenschaftlich orientiert gestalteten Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten

etwa 7 (15) Wochen Erholungsurlaub

zusammen 78 (156) Wochen = 18 (36) Monate

+) Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 30 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).

++) Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Einführungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 12 und 13.

Zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 anzufertigen.

Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2)

Beschäftigungsnachweis

des/der.....
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Ausbildungsstelle	von	bis	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerke ^{x)}

^{x)} Sichtvermerke des ausbildenden Beamten und des Ausbildungsleiters

....., den
(Ausbildungsstelle)

B e f ä h i g u n g s b e r i c h t

für den/die
(Amts- bzw. Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit seiner/ihrer Ausbildung bei
(Ausbildungsabschnitt)

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitsorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- j) Berufliches Interesse
- k) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewusstsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Dienstliche Führung

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? (Falls nein, Angabe der Gründe und der in der Ausbildung noch bestehenden Lücken):

4. Zusammenfassendes Urteil
(gegebenenfalls besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften):

.....
Unterschrift (Ausbilder)

.....
Unterschrift (Ausbildungsleiter)

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Anwärter

Anlage 6
(zu § 12 Abs. 5)

Ausbildungsnachweis

über den Vorbereitungsdienst/die Einführungszeit
des/der

(Amts-/Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

.....
(geboren am)

.....
(in)

Beginn der Ausbildung:

Ausbildungs- abschnitt:	Ausbildungs- stelle:	Beurteilung (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit:

Ende der Ausbildung:

....., den.....

.....
(Ausbildungsleiter)

Anlage 7
 (zu § 24 Abs. 3)
 - Vorderseite -

Prüfungsniederschrift

Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen/artographischen Verwaltungsdienstes
 bei _____

Herr/Frau _____ geboren am _____

Ausbildungsbehörde _____

hat an der Prüfung für die Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. ... der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürA-POgvermkartD) vom ... (GVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Anwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

1. _____ als Vorsitzender
2. _____ als Prüfer
3. _____ als Prüfer
4. _____ als Prüfer
5. _____ als Prüfer

Sonstige Anwesende

Die Prüfung wurde abgelegt:

Praktische Prüfung (Probearbeit) vom _____ bis _____

Schriftliche Prüfung vom _____ bis _____

Mündliche Prüfung am _____

Die Prüfungsleistungen im Einzelnen:

Praktische Prüfung (Probearbeit) Punkte

Schriftliche und mündliche Prüfung Fach	schriftlich Punkte	mündlich Punkte
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Summe: : 3

Ermittlung der Abschlussnote:

Ergebnis der praktischen Prüfung

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Ergebnis der mündlichen Prüfung

Summe: : 3

daraus ergibt sich nach § 9 ThürAPOgvermkartD die Abschlussnote

Die Laufbahnprüfung ist somit _____ bestanden.

Anlage 7
(zu § 24 Abs. 3)
-Rückseite-

Bemerkungen:

Bei bestandener Prüfung:

Dem Kandidaten/der Kandidatin ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden.

Bei nicht bestandener Prüfung:

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Kandidaten/der Kandidatin mündlich mitgeteilt, dass er/sie die Prüfung nicht bestanden hat und die Ausbildungsbehörde das Weitere zum Vorbereitungsdienst/zur Einführungszeit festlegen wird.

Besondere Vorkommnisse:

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder
des Prüfungsausschusses

THÜRINGER LANDESVERMESSUNGSAMT
PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DEN GEHOBENEN VERMESSUNGSTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST

PR Ü F U N G S Z E U G N I S

.....
geboren am in
hat am die

LAUFBAHNPRÜFUNG
FÜR DEN GEHOBENEN VERMESSUNGSTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST
BEI DEN KATASTER- UND LANDESVERMESSUNGSBEHÖRDEN

nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und
des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürAPOgvermkartD) vom (GVBl. S.)
in der jeweils geltenden Fassung

mit der Abschlussnote (..... Punkte)
bestanden.

....., den.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)
(Name)

Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses

.....
.....

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

- | | | | |
|----|--------------------------------------|-------|--------|
| 1. | Praktische Prüfung | | Punkte |
| 2. | Schriftliche Prüfungsarbeiten | | Punkte |
| | a) Katasterführung | | Punkte |
| | b) Katastervermessung | | Punkte |
| | c) Landesvermessung | | Punkte |
| | d) Verwaltung und Recht, Staatskunde | | Punkte |
| | e) Geschäftsführung | | Punkte |
| 3. | Mündliche Prüfung | | Punkte |
| | a) Katasterführung | | Punkte |
| | b) Katastervermessung | | Punkte |
| | c) Landesvermessung | | Punkte |
| | d) Verwaltung und Recht, Staatskunde | | Punkte |
| | e) Geschäftsführung | | Punkte |

Der Bewertung liegt die Notenskala nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgvermkartD zugrunde:

sehr gut	(1)	=	15 und	14 Punkte
gut	(2)	=	13 bis	11 Punkte
befriedigend	(3)	=	10 bis	8 Punkte
ausreichend	(4)	=	7 bis	5 Punkte
mangelhaft	(5)	=	4 bis	2 Punkte
ungenügend	(6)	=	1 und	0 Punkte

THÜRINGER LANDESVERMESSUNGSAMT
PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DEN GEHOBENEN VERMESSUNGSTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
geboren am in
hat am die

LAUFBAHNPRÜFUNG
FÜR DEN GEHOBENEN VERMESSUNGSTECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST
BEI DEN FLURNEUORDNUNGSBEHÖRDEN

nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürAPOgvermkartD) vom (GVBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung

mit der Abschlussnote (..... Punkte)

bestanden.

....., den.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)
(Name)

Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses

.....
.....

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

1. Praktische Prüfung	Punkte
2. Schriftliche Prüfungsarbeiten	Punkte
a) Aufgaben der Flurneuordnungsbehörden	Punkte
b) Technisch-planerische Durchführung von Flurneuordnungsverfahren	Punkte
c) Vermessungstechnische Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren (örtliche und häusliche Arbeiten, Luftbildmessung, EDV)	Punkte
d) Einrichtung und Aufgaben der Katasterbe- hörde und des Grundbuchamtes, Berichti- gung der öffentlichen Bücher	Punkte
e) Verwaltung und Recht, Staatskunde	Punkte
3. Mündliche Prüfung	Punkte
a) Aufgaben der Flurneuordnungsbehörden	Punkte
b) Technisch-planerische Durchführung von Flurneuordnungsverfahren	Punkte
c) Vermessungstechnische Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren (örtliche und häusliche Arbeiten, Luftbildmessung, EDV)	Punkte
d) Einrichtung und Aufgaben der Kataster- behörde und des Grundbuchamtes, Berichtigung der öffentlichen Bücher	Punkte
e) Verwaltung und Recht, Staatskunde	Punkte

Der Bewertung liegt die Notenskala nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgvermkartD zugrunde:

sehr gut	(1) =	15 und	14 Punkte
gut	(2) =	13 bis	11 Punkte
befriedigend	(3) =	10 bis	8 Punkte
ausreichend	(4) =	7 bis	5 Punkte
mangelhaft	(5) =	4 bis	2 Punkte
ungenügend	(6) =	1 und	0 Punkte

THÜRINGER LANDESVERMESSUNGSAMT
PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DEN GEHOBENEN KARTOGRAPHISCHEN VERWALTUNGSDIENST

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
geboren am in
hat am die

LAUFBAHNPRÜFUNG
FÜR DEN GEHOBENEN KARTOGRAPHISCHEN VERWALTUNGSDIENST
BEI DEN LANDESVERMESSUNGSBEHÖRDEN

nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und
des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes (ThürAPOgvermkartD) vom (GVBl. S. ...) in der
jeweils geltenden Fassung

mit der Abschlussnote (..... Punkte)
bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)
(Name)

Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses

.....
.....

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Praktische Prüfung | Punkte |
| 2. Schriftliche Prüfungsarbeiten | Punkte |
| a) Kartenkunde | Punkte |
| b) Kartentechnik | Punkte |
| c) Reproduktions- und Drucktechnik | Punkte |
| d) Landesvermessung | Punkte |
| e) Verwaltung und Recht | Punkte |
| 3. Mündliche Prüfung | Punkte |
| a) Kartenkunde | Punkte |
| b) Kartentechnik | Punkte |
| c) Reproduktions- und Drucktechnik | Punkte |
| d) Landesvermessung | Punkte |
| e) Verwaltung und Recht | Punkte |

Der Bewertung liegt die Notenskala von § 9 Abs. 1 ThürAPOgvermkartD zugrunde:

sehr gut	(1) =	15 und	14 Punkte
gut	(2) =	13 bis	11 Punkte
befriedigend	(3) =	10 bis	8 Punkte
ausreichend	(4) =	7 bis	5 Punkte
mangelhaft	(5) =	4 bis	2 Punkte
ungenügend	(6) =	1 und	0 Punkte

**Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1
der Verfassung des Freistaats Thüringen
Beschluss der Thüringer Landesregierung
Vom 7. November 1999**

1. Soweit dieser Beschluss die Geschäftsbereiche der Minister neu abgrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einem Minister oder einem Ministerium zugewiesenen Verordnungsermächtigungen oder Zuständigkeiten auf den nach der Neuabgrenzung zuständigen Minister oder das nunmehr zuständige Ministerium über. Die einem Minister oder Ministerium in Rechtsvorschriften zugewiesenen Ermächtigungen oder Zuständigkeiten werden von einer Änderung der Ressortbezeichnung nicht berührt.

2. Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung:

Thüringer Landesregierung.

Sie setzt sich zusammen aus:

dem Thüringer Ministerpräsidenten,
dem Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
dem Thüringer Innenminister,
dem Thüringer Kultusminister,
dem Thüringer Justizminister,
dem Thüringer Finanzminister,
dem Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur,
dem Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit,
dem Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
der Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die Ministerien führen im Dienstverkehr folgende Bezeichnungen:

02 Thüringer Staatskanzlei
03 Thüringer Innenministerium
04 Thüringer Kultusministerium
05 Thüringer Justizministerium
06 Thüringer Finanzministerium
07 Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
08 Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
09 Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
15 Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

3. Der Thüringer Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die ihm kraft Gesetzes zustehenden Rechte aus.

Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Thüringer Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung

der Thüringer Staatskanzlei,
der Frauenbeauftragten der Thüringer Landesregierung,
des Ausländerbeauftragten der Thüringer Landesregierung.

02 Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

Verfassungsstreitigkeiten,

Staatsverträge,

Koordinierung der Bundesratsachen,

Grundsatzfragen der föderativen Entwicklung im Bund und in Europa,

die Darstellung Thüringens in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und in Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten,

Außenbeziehungen der Landesregierung, Grundsatzfragen der Entwicklungszusammenarbeit,

Europapolitik der Landesregierung,

die Vertretung des Landes bei internationalen Konferenzen und Gremien,

allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,

Gnadenordnung und Gnadensachen, soweit nicht dem Justizminister oder dem Finanzminister zugewiesen,

Ziel- und Aufgabenplanung, Grundsatzfragen der Landespolitik, Ressortkoordinierung, Verkehr der Landesregierung mit dem Landtag,

Ministergesetz,

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes - Teil Verordnungen -,

Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Ressorts,

Grundsatzfragen der Förderung internationaler Partnerschaften von Thüringer Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie der Regionalpartnerschaften des Landes,

Protokoll der Landesregierung,

zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Landesregierung für den öffentlichen Dienst der Landesverwaltung im Bereich der obersten Landesbehörden, Landesfortbildungsstätte Tambach-Dietharz,

Landesplanung, Recht der Landesplanung und Raumordnung, Landesentwicklungsprogramm,

Raumordnungsberichte, zentrales Raumordnungskataster,

Aufsicht über die regionalen Planungsgemeinschaften,

Koordinierung von Fachplanungen, gesamtdeutsche und europäische Raumordnung,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes beim Bund, unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten und der Fachministerien,

die Koordinierung von Plenaranträgen des Bundesrates nach der Kabinettsentscheidung zum Stimmverhalten im Bundesrat sowie danach Entscheidung im Einvernehmen mit den federführenden Ressorts und dem Ministerpräsidenten,

die Landesvertretung in Berlin,

die Stellvertretung für die Fachministerien in den Ausschüssen des Bundesrates,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes und die koordinierende Vorbereitung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses,

die Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Ministerien über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

die Analyse aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund sowie Weiterleitung entsprechender Informationen an die Landesregierung,

die Pflege der Beziehungen zwischen der Thüringer Landesregierung und den Organen des Bundes, den Fraktionen des Bundestages und den Thüringer Bundestagsabgeordneten sowie zu den Vertretungen der anderen Landesregierungen beim Bund,

die Vertretung der Landesregierung in der Ständigen Vertragskommission,

Europaministerkonferenz,

Wahrnehmung der Interessen des Landes in Europaangelegenheiten (unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten und der Fachministerien), Pflege von Kontakten zwischen der Landesregierung und der Europäischen Union, sowie den Europaparlamentsabgeordneten, Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen im EU-Ausschuss des Bundesrates,

Durchführung der Förderung Europäischer Partnerschaften von Städten, Gemeinden und Landkreisen des Freistaats Thüringen, sowie Regionalpartnerschaften des Landes soweit diese Europa betreffen,

Büro Brüssel,

Beobachtung und Analyse von europapolitischen Entwicklungen und Unterrichtung der Landesregierung,

Förderung des Europagedankens in Thüringen,

Kontakt zum Beobachter der Länder bei der EU,

Beratung und Information von Thüringer Bürgern und Institutionen zu europäischen Fragen in Zusammenarbeit mit den Fachministerien,

Präsentation des Landes in Brüssel,

Vertretung des Landes im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union,

Vertretung des Landes in der Versammlung der Regionen Europas (VRE),

die Wahrnehmung der Interessen des Landes in der Kammer für Vorlagen der Europakammern des Bundesrates,

Vertretung der Interessen des Landes im Kongress der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beim Europarat (CLRAE),

Unterrichtung des Landtages über Angelegenheiten der Europäischen Union entsprechend Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung der Freistaats Thüringen,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Zukunftsfragen.

Die **Frauenbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung von Frauen,

Frauenangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Frauen entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Frauen dienen,

die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, -gruppen und -initiativen sowie sonstigen Organisationen, die Interessen von Frauen vertreten, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden, Frauenbildungsprojekte im außerinstitutionellen Bildungsbereich, Beirat für Familien und Frauen,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,

der Landesgesetzgebung sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen

werden als Männer, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Gemeinschaftsebene, der Förderung von Frauenorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Frauen,

Maßnahmen, welche die Gleichberechtigung von Frau und Mann berühren, insbesondere auch bei Frauenförderungsmaßnahmen innerhalb der Landesregierung, Einzelfällen, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann betreffen.

Der **Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots von Ausländern, Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Ausländern entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Ausländern dienen,

Förderung von Organisationen, Gruppen und Initiativen, die Interessen von Ausländern vertreten und Aktivitäten für ein verständnisvolles Zusammenleben von Angehörigen verschiedener ethnischer Herkunft entfalten,

die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

der Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Ausländer in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Deutsche,

der Förderung von Ausländerorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Ausländer, Einzelfällen, die Ausländer betreffen.

Aufgabe der **Landeszentrale für politische Bildung** bei der Staatskanzlei ist es,

die politische Bildungsarbeit anzuregen und zu fördern,

die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den öffentlichen Einrichtungen und freien Vereinigungen, die sich der politischen Bildungsarbeit widmen, mit dem Ziel zu fördern, das Bildungsangebot zu ergänzen und zu unterstützen,

zur politischen Bildung der Bürger durch eigene Maßnahmen sowie durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Lehrmaterial beizutragen.

03 Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, Verwaltungsreform, Verwaltungsvereinfachung, Grundsatzfragen und Koordinierung der Verwaltungsautomation und -kommunikation,

Corporate Network,

Angelegenheiten des Datenschutzes, Angelegenheiten der Statistik, Bevölkerungsstatistik und -politik,

Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung des Freistaats Thüringen (Fachaufsicht über diesen Fachbereich), Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Freistaats Thüringen (Fach- und Dienstaufsicht über diesen Fachbereich), Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung (Thüringer Verwaltungsschule) und des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Freistaats Thüringen,

Fortbildungsmaßnahmen für den öffentlichen Dienst im staatlichen und kommunalen Bereich des Landes mit Ausnahme zentraler Fortbildungsmaßnahmen der obersten Landesbehörden und der fachspezifischen Fortbildung,

öffentliches Dienstrecht insbesondere allgemeines Beamtenrecht ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte sowie des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen,

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,

Bundstags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, Recht der Wahlen zum Europäischen Parlament, Recht der politischen Parteien,

Länderumgliederung, Landesgrenzen,

Hoheitszeichen des Freistaats Thüringen, Beflaggung,

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Namensrecht, Auswanderungswesen,

Ausländer- und Asylrecht, ausländische Flüchtlinge, (Spät-) Aussiedler,

Verfassungsschutz, Geheimschutz, öffentliches Vereins- und Versammlungswesen,

Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen, Spielbankwesen, Stiftungsrecht,

allgemeines Enteignungsrecht, Staatshaftungsrecht,

Feiertagsrecht,

Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge,

allgemeine Fragen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts, Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht,

Pass-, Ausweis- und Meldewesen,

Polizei,

Angelegenheiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie von der Vollzugspolizei wahrgenommen werden oder für den ruhenden Straßenverkehr den Kommunen übertragen wurden,

Aufsicht über den Kampfmittelräumdienst,

Waffenrecht und Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe,

Kommunales Verfassungs-, Dienst- und Abgabenrecht (einschließlich kommunale Gemeinschaftsarbeit),

Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich Sonderlastenausgleich, soweit der Finanzausgleich durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt wird,

Einführung von Vergabebestimmungen gegenüber den kommunalen Körperschaften, soweit nicht gesetzlich geregelt,

allgemeines Bauwesen (mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus), Bauaufsicht, Bautechnik, Städtebau,

Berufsrecht und Aufsicht für Architekten und Ingenieure, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

Ausbildung der Baureferendare mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus,

Bauforschung (Festlegung der DIN-Normen), technische Gebäudeausrüstung und Überwachung der Baustoffe und baulichen Gefahrstoffe,

Bau- und Bodenrecht ohne Grundstücksverkehrsgesetz, Grundstücksverkehrsordnung und Landpachtverkehrsgesetz,

Baulandbeschaffung, Baulanderschließung, Baulandmarkt, Bauberatung, Bauleitplanung,

Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften des sozialen Wohnungsbaus und Belegungsrechts,

sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung, außer Internate, Studentenwohnraum, Altenwohnheime und Pflegeheime,

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

Heimstättenrecht,

Kleinsiedlungswesen,

Wohngeld,

soziales Miet- und Wohnrecht einschließlich der Verfolgung unangemessener Mietforderungen als Ordnungswidrigkeiten,

Fehlbelegungsrecht, Privatisierung des Wohnungsbestandes und Durchführung des Altschuldenhilfegesetzes,

Erschließungsbeitragsrecht,

oberste Kommunalaufsichtsbehörde, Gemeindefinanzwirtschaft,

Obdachlosenwesen, soweit zur Abwendung von Obdachlosigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Betroffenen erforderlich sind,

Durchführung der Wehrgesetzgebung (u.a. Wehrerfassungswesen), Zivildienst, Unterhaltssicherung,

Landbeschaffung, Schutzbereiche mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten,

Verbindung zu Streitkräften,

Brandschutz, Katastrophenschutz, Allgemeine Hilfe, Zuwendungen,

Ausbildung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Freistaats Thüringen sowie Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren des Freistaats Thüringen, Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz,

vorbeugender und abwehrender Gefahrenschutz, baulicher und betrieblicher Gefahrenschutz,

chemischer und nuklearer Katastrophenschutz,

allgemeine Alarm- und Einsatzplanung,

Rettungsdienst,

zivile Verteidigung (Alarmplanung, Leistungsrecht, Zivilschutz),

Fernmeldeangelegenheiten der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes,

Ausbildung zum Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen,

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens, Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke, Landesvermessung und amtliche Kartographie, Luftbildwesen und Fernerkundung,

Technische Angelegenheiten der Landesgrenzen, Angelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Kaufpreissammlung, Grundstücksbewertung und Bodenrichtwertübersichten,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungsberuf (mit Ausnahme der Hochschulausbildung),

Baulandbewertung, Bodenordnung mit Ausnahme der Flurneueordnung,

Herausgabe des Thüringer Staatsanzeigers,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

dem Erlass aller Richtlinien für den Vollzug von Leistungen beim Finanzausgleich,

der Regelung von Zuständigkeiten für Behörden im nachgeordneten Bereich, insbesondere Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,

der Unterbringung psychisch Kranker,

gewerblichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Spielwesens, Landesentwicklungsplanung,

Besoldungs- und Versorgungsrecht einschließlich Nebengebiete für Landesbeamte,

Sparkassenaufsicht soweit kommunale Belange berührt sind, insbesondere in den Fällen des Sparkassengesetzes.

04 Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums

Bildungsplanung einschließlich Lehrplanentwicklung,

Aufsicht über das gesamte allgemein bildende Schulwesen nach Schularten und Schulformen (Grundschulen, Regelschulen, Förderschulen, Gymnasien einschließlich Kollegs, Gesamtschulen, Spezialgymnasien),

Aufsicht über das gesamte berufsbildende Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, höhere Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und berufsbildende Einrichtungen) mit Ausnahme der Verwaltungsschulen, Finanzschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen (Agrarwirtschaft sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft), sowie Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen dieser Schulen, soweit nicht der Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst betroffen ist,

Aufsicht über den schulpсихologischen Dienst,

Horte als organisatorischer Teil der Grundschulen,

Personalangelegenheiten der Lehrer, der Erzieher, der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Schulleiter, der Seminarleiter, der Fachleiter, der Lehramtsanwärter und des Schulaufsichtspersonals,

Schulen in freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen),

Schulfinanzierung, Schülerbeförderung,

Einrichtungen der Lehrerbildung in der Referendarausbildung und Lehrerfortbildung,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter an Schulen einschließlich der Anerkennung von Lehramtsprüfungen,

Fernunterricht im Schulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständig ist,

Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen,

Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln,

Hochschulzugang,

Elternmitwirkung (Elternvertretungen aller Stufen, Landesschulbeirat),

Beteiligungsrecht der Schüler (Schülervertretungen),

Schulbau, Schulbauförderung, Schulentwicklungsplanung,

Schulsport, Schulsportstätten,

Schülerzeitungen, Schulfunk, Telekolleg, Funkkolleg, Grundsatzfragen der Medienpolitik und der Medienkompetenz, Rundfunk-, Presse- und Medienrecht,

Angelegenheiten des Hörfunks, des Fernsehens und der neuen Mediendienste,

Kulturelle Angelegenheiten des Films, des Rundfunks und der Presse,

Angelegenheiten der Mitteldeutschen Medienförderungs-GmbH,

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe,

Rechtsaufsicht über die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung,

Kulturabkommen und internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Bildungswesens, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständig ist,

dem Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen handelt,

Entwürfen von Gesetzen und allgemeinen Vorschriften, die das Steuerwesen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,

Erziehungsaufgaben im Justizvollzug an Jugendlichen einschließlich ihrer schulischen Betreuung,

Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und solchen der Wirtschaftsförderung, soweit diese jeweils Medien betreffen.

05 Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums

Verfassungsfragen, Verfassungsrecht,

Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs,

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderes Ministerium federführend ist,

Gnadensachen, soweit nicht dem Ministerpräsidenten oder anderen Ministern vorbehalten,

Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderer Bundesratssachen, sowie europa- (bei Bedarf) und völkerrechtlichen Vorschriften, soweit sie das Bürgerliche Recht,

Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrecht, das Strafrecht, den Justizvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen,

Bereinigung des Landesrechts,

Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, Rechtsanwälte und Notare, der Landesanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsvollzieherwesens, des Justizvollzugs, der Bewährungshelfer, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht,

Führung der Geschäfte der Richterwahlausschüsse und der Staatsanwaltsberufungsausschüsse,

Ernennung der Richter, ehrenamtlichen Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte,

Einstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im Fachbereich Rechtspflege an der Verwaltungsfachhochschule,

Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaft, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit,

Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,

Angelegenheiten der Schiedspersonen, Angelegenheiten der Ortsgerichte,

Angelegenheiten des Grundbuch- und Registerwesens,

Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungswesen für die Laufbahnen des Justizdienstes und Sonderlaufbahnen,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Verfassungsstreitigkeiten,

der gesamten Landesgesetzgebung sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

Angelegenheiten des Personenstandsrechts,

Angelegenheiten des Maßregelvollzugsrechts nach den §§ 63, 64 StGB,

Präventionsprogramme für straffällige, noch nicht strafmündige Jugendliche.

06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums

Finanz- und Steuerpolitik,

alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern,

Recht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht),

Besoldungs- und Versorgungsrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht, Trennungsgeldrecht,

Vertretung des Landes Thüringen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

gesetzliche Unfallversicherung des Landes,

betriebliche und medizinische Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst,

Verwaltungskostenwesen (Verwaltungskostengesetz, Allgemeine Verwaltungskostenordnung und Grundsätze des Verwaltungskostenwesens),

Angelegenheiten der Steuerverwaltung:

Verwaltung der Gemeinschaftssteuern, der Landessteuern, der Realsteuern (Messbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,

Thüringer Verwaltungsfachhochschule, soweit nicht das Innenministerium zuständig ist, Landesfinanzschule, Durchführung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes,

Gesetze und allgemeine Verwaltungsvorschriften, die das Steuerwesen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,

Einheitsbewertung des Grundbesitzes einschließlich der Bodenschätzung,

Verwaltung der Investitionszulage nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes und der Investitionszulagenverordnung,

Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,

Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes,

Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund und unter den Ländern,

Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes sowie des Vermögenszuordnungsgesetzes mit Ausnahme der Vermögenszuordnung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes,

Grundstücksverkehrsordnung,

Angelegenheiten der allgemeinen Staatsvermögensverwaltung,

Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften für das Land mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie Naturschutz Zwecken dienenden Grundbesitzes,

Verwaltung des staatlichen Grundvermögens und der bebauten und unbebauten staatlichen Liegenschaften außer der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes sowie desjenigen für wasserwirtschaftliche Zwecke einschließlich dessen Vermögenszuordnung sowie den der Durchführung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienenden Grundstücken, der Einrichtungen im Sozialbereich und dem Verwaltungsvermögen der Ressorts,

Verwaltung der im Epl. 17 aufgeführten Behördenzentren und Behördenhäuser,

Koordinierung der Unterbringung von Landesdienststellen,

Erwerb und Veräußerung der Beteiligungen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Kapitalerhöhungen,

Verwaltung der Beteiligungen, soweit diese nicht einem anderen Ressort übertragen worden ist,

Erlass von Richtlinien über die Verwaltung von Beteiligungen,

staatliche Finanzierungshilfen, Staatsbürgschaften und Garantien aufgrund des im jeweiligen Haushaltsgesetz vorgesehenen Bürgschafts- und Garantierahmens und staatliche Kredite, soweit die dafür bestimmten Mittel im Haushalt des Finanzministeriums ausgebracht sind, jeweils unter Mitbeteiligung des zuständigen Fachministeriums,

Bürgschaftsausschuss des Freistaats Thüringen, Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau, Zwangsmaßnahmen im Wohnungsbau mit Landesbürgschaften im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung,

Aufsicht über die Thüringer Aufbaubank,

Sparkassen-, Versicherungs- u. Börsenwesen, Geld- u. Kapitalmarktfragen, Emissionsgenehmigungen, Wertpapierbereinigung, Umstellungsrechnungen,

Angelegenheiten der Staatslotterien,

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,

Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) entstehenden finanziellen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken,

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus (Landesbauten, Hochschulbauten einschließlich Hochschulkliniken, Bauten im Auftrag des Bundes Zivil und Militär) einschließlich Bau- und Betriebstechnik sowie betriebstechnischer Umweltschutz, Ausbildung der Referendare Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik, Mitwirkung bei Angelegenheiten des Hochbaus mit staatlichen Zuwendungen,

Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Polizei,

Versicherung des Landes gegen Schäden aller Art und Abwicklung sämtlicher Schadensersatzansprüche, die durch Verkehrsunfälle landeseigener Kraftfahrzeuge entstanden sind, Abschluss von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen zur Regresshaftpflichtversicherung,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Gesetzentwürfen von finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen, wenn diese Regelungen zu Einnahmehinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben führen können,

Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die das Finanzwesen der Gebietskörperschaften betreffen,

der Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Sonderlastenausgleiche,

der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs, der Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

der Aufstellung von Satzungen für Landesbetriebe sowie Satzungsänderungen nach § 26 LHO,

der Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen,

der Festsetzung der Spielbankabgabe und ihrer Verwendung,

dem Erlass von Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens,

der Übertragung von bisher durch die Verwaltung durchgeführten Aufgaben auf private Dritte,

der Verwaltung der Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die einem anderen Ressort übertragen worden ist,

Verwaltungskostenordnungen der Ressorts mit Ausnahme der Justiz.

07 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Allgemeine Wirtschaftspolitik, regionale und sektorale Strukturpolitik, wirtschaftspolitische Fragen der Steuer- und Finanzpolitik einschließlich der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen auf Steuernachlässe, soweit gesetzlich zugewiesen,

internationale Wirtschaftsfragen, insbesondere in Angelegenheiten der Europäischen Union, Planung und Abwicklung gemeinschaftlicher Förderprogramme, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung,

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,

Grundsatzfragen der Verbraucherpolitik, Verbraucherschutz (EU), institutionelle Förderung von Verbraucherzentralen,

Wirtschaftsstatistik, Konjunkturentwicklung, Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik,

staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur ausgebracht werden, unter Beteiligung des Finanzministeriums und anderer berührter Fachministerien, fachgutachterliche Prüfung von Anträgen auf staatliche Finanzierungshilfen,

Investitionsvorranggesetz,

Überwachung von Auftragsvergaben und Zuwendungen an Landesgesellschaften, soweit diese vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur veranlasst wurden,

Angelegenheiten des wirtschaftlichen Mittelstandes, regionale Förderungsprogramme, Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,

Angelegenheiten der Verdingungsordnungen im öffentlichen Auftragswesen, Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge,

Leistungsrecht, soweit gewerbliche Wirtschaft und Technik betroffen sind,

Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsstatistik, Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit,

Europäischer Sozialfonds,

Arbeitsrecht,

Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand,

Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

Regelung der durch Anwesenheit und Truppenabzug militärischer Streitkräfte entstehenden Fragen, soweit dadurch die regionale und lokale Wirtschaftsstruktur, die gewerbliche Wirtschaft sowie die Technik und der Verkehr betroffen sind,

WGT-Liegenschaften, Konversion,

Angelegenheiten der Industrieforschung und der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in der Wirtschaft,

Angelegenheiten der Rationalisierung,

Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland,

Messe- und Ausstellungswesen, Thüringer Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft,

Angelegenheiten des IIC, sofern nicht das TFM zuständig ist,

Angelegenheiten der Freien Berufe, Wirtschaftspolitik und -förderung Freier Berufe, Angelegenheiten des Binnenhandels (Groß- und Einzelhandel), Wirtschaftspolitik und -förderung im Handel, Gewerbeförderung im Handwerk,

Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Handwerksorganisationen sowie deren Angelegenheiten, Sachverständigenwesen der Kammern,

Schornsteinfegerwesen,

Angelegenheiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS),

Berufsausbildung einschließlich Planung und Förderung sowie Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,

berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz außerhalb des schulischen Bereichs,

Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

Angelegenheiten der Fremdenverkehrspolitik, Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens sowie des Hotel- und Gaststättengewerbes,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen, Naherholung,

Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe- und Handwerksrecht, Geschäftsraumnutzungsangelegenheiten,

Energiepolitik, Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger, Angelegenheiten der Energiewirtschaft, Angelegenheiten der sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung, Energieversorgungskonzepte, Energietechnik, Energieberatung, Förderung energiewirtschaftlicher Maßnahmen, Energierecht, insbesondere Recht der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes,

Grundsatzfragen der Technologiepolitik,

Im Bereich des TMWI (einzelbetriebliche Forschung incl. Verbundprojekte zwischen Betrieben, wirtschaftsnahe Forschungs-

einrichtungen in der Wirtschaft, Technologie- und Gründerzentren und Beratungseinrichtungen für die Wirtschaft)

Zuständigkeit für:

Entwicklungsvorhaben im Technologiebereich, Technologietransfer und Technologieförderung, Innovationsberatung.

Stiftung Technologie und Innovationsförderung Thüringen,

Preiswesen mit Ausnahme der Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze für Krankenanstalten sowie Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor (z. B. für Milch und Düngemittel), Preisprüfung öffentlicher Aufträge, Preisbildungsstelle, Preisangaben,

wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union,

kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Landeskartellbehörde, wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,

gewerblicher Rechtsschutz und das Erfinderrecht,

Angelegenheiten der Verkehrspolitik,

Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen,

Post- und Fernmeldewesen,

Binnenschifffahrtsangelegenheiten,

Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports,

allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Straßen-, Luft- und Binnenschifffahrtsverkehrsrechts,

Wetterdienst im Zusammenhang mit Fragen des Verkehrs,

Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,

Angelegenheiten der Verkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung sowie des Signalwesens,

Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs, öffentlicher Personennahverkehr,

Verkehrstarife,

Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wegerecht, Fahrlehrrecht, Straßenverkehrszulassungswesen,

Beförderung gefährlicher Güter,

Straßen- und Brückenbau,

Eichrecht, Mess- und Eichwesen, Materialprüfwesen,

Angelegenheiten des Recyclings in der gewerblichen Wirtschaft, Umweltökonomie, Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen ordnungsrechtlicher Regelungen im Umweltschutz,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

der Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen im Rahmen der Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur,

Bürgerschaftsausschüssen von Kreditgarantiegemeinschaften der Thüringer gewerblichen Wirtschaft,

Rohstoffsicherstellungskonzepte,

Bergbau auf Steine und Erden,

dem Kuratorium der staatlichen gewerblichen Fachschulen, gewerblichen Fachschulen, berufsbildenden Fernlehrgänge,

Angelegenheiten der Bildungsplanung einschließlich Lehrplanentwicklung im Bereich des berufsbildenden Schulwesens,

dem Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen,

der Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),

Abfallbewertung,

Berufsrecht der Architekten und Ingenieure.

08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Sozialpolitik, Sozialrecht, soziale Folgen des technischen Fortschritts,

Sozialstatistik, Ausländersozialberatung,

Förderung der beruflichen Rehabilitation und Zusammenarbeit mit den Trägern,

zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarung, europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta,

Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Alterssicherung für freie Berufe und andere Gesellschaftsgruppen,

internationales Sozialversicherungsabkommen, Sozialreform,

Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht),

sozialer Arbeitsschutz (Arbeitszeitregelung, Schutz bestimmter Personengruppen),

Bildungsurlaub, Heimarbeit,

medizinischer Arbeitsschutz (arbeitsmedizinische Vorsorge, Betriebsärzte, Berufskrankheiten),

betrieblicher Arbeitsschutz (Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Arbeitsschutzausschuss),	Familienpolitik,
explosionsgefährliche Stoffe, biologische Arbeitsstoffe,	Förderung der Erziehung in der Familie, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
Gefahrstoffschutz, Störfallvorsorge und Störfallabwehr, soweit Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes betroffen sind,	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung,
Überwachung der Gefahrguttransportvorschriften in Betriebsstätten,	Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
technischer Arbeitsschutz (Schutz vor Gefahren an Arbeitsstätten einschließlich Baustellen, technische Arbeitsmittel und Gerätesicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen, Technische Überwachungsorganisationen),	Erziehungsgeld,
Überwachung und Kontrolle Strahlenschutz und Röntgenanlagen,	allgemeine Jugendfragen, Jugendhilfe,
Sozialhilfe, Blindenhilfe, Blindengeld, außergerichtliches Betreuungswesen,	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen sowie deren Förderung,	Kindertageseinrichtungen, Tagespflege für Kinder,
Altenhilfe, Altenhilfeplanung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Heimgesetz, Altenwohnheime und Pflegeheime,	Hilfen zur Erziehung, Pflegekinder und Heime der Jugendhilfe,
Rehabilitation Behinderter,	Kinder- und Jugendschutz,
Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,	Adoptionsvermittlung,
Erfassung der Schwerbehinderten im Dienste des Landes und Zahlung der Ausgleichsabgabe,	Jugendgerichtshilfe,
Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,	Unterhaltsvorschüsse,
Kriegsopferfürsorge, Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden, Schwerbehindertenschutz, Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte, Behindertensport,	Sozialberufe/sozialpädagogische Berufe einschließlich der staatlichen Anerkennung und der Aufsicht über die Ausbildungsstätten und Prüfungsausschüsse (soweit es sich nicht um Schulen im Sinne des Thüringer Schulgesetzes oder Hochschulen im Sinne des Thüringer Hochschulgesetzes handelt),
soziale Sondermaßnahmen, Entschädigung für Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen,	Freiwilliges soziales Jahr,
Kriegsfolgenhilfe,	Sportstättenplanung, Sport- und Sportstättenförderung, Landessportkonferenz,
Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz (ohne Spätaussiedler) und dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, Zusammenarbeit mit den Vertriebenenverbänden,	tierärztliche Berufsangelegenheiten,
Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten, politischen Häftlinge und NS-Opfer,	tierärztliche Approbationen, Ausbildung für den tierärztlichen Staatsdienst, Rechtsaufsicht über die Landestierärztekammer,
Entschädigungsleistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,	Aus- und Weiterbildung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, Lebensmittel- und Fleischkontrolleure,
Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht im außerstrafrechtlichen Bereich, Zusammenarbeit mit den Opferverbänden des SED-Unrechts,	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln,
	Tierseuchen- und Zoonosenvorbeugung und -bekämpfung,
	Tiergesundheitsdienste,
	Tierkörperbeseitigung,
	Tierseuchenentschädigung, Tierseuchenkasse,
	Tierschutz,
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene,
	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,

Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung,

Humangenetik, Fortpflanzungsmedizin, Grundsatzfragen des Gentechnikrechts,

Krankenhauswesen,

Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen,

öffentliches Gesundheitswesen, Infektionshygiene,

Umwelthygiene, Umweltmedizin,

Medizinprodukte,

Angelegenheiten des Arzneimittelrechts,

Apothekenwesen,

Betäubungsmittelrecht,

Transfusionswesen,

Heilberufe und medizinische Fachberufe, Rechtsaufsicht über die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekenkammer und ihre Versorgungswerke, Aufsicht über die Ausbildungsstätten, soweit es sich nicht um Schulen im Sinne des Schulgesetzes handelt,

Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung einschließlich Unterbringungsrecht, fachliche Angelegenheiten des Maßregelvollzugs nach den §§ 63, 64 StGB in psychiatrischen Facheinrichtungen, Aufgaben als Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser,

Angelegenheiten der Suchtprävention und der Suchthilfe,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Beirat für Familien und Frauen,

der Durchführung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,

der Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen, soweit die Zuständigkeit des Thüringer Kultusministeriums oder des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gegeben ist,

Angelegenheiten der Landjugend,

Förderschulen in Heimen und Anstalten,

Bewährungshilfen, Erziehungsmaßregeln und erzieherische Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege,

der Aufklärung zu Ernährungsfragen und zum gesundheitlichen Verbraucherschutz,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

medizinischen Fragen des Rettungsdienstes, medizinischem Katastrophenschutz,

Chemikaliengesetz.

09 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Agrar-, Ernährungs-, Forst-, Holzmarkt-, Jagd-, Fischerei- und Umweltpolitik einschließlich Förderangelegenheiten,

Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und zur Durchführung des Landesentwicklungsplanes, die den Geschäftsbereich betreffen,

agrar- und forstliche Rahmen- und Fachplanung,

Landwirtschaftsrecht,

Berufliche Bildung in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Fischereiwirtschaft, in der Hauswirtschaft (ländliche und städtische), in der Forstwirtschaft und im Umweltschutz,

Sachverständigenwesen im Bereich Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau, der Forstwirtschaft und der Fischerei,

Aus- und Fortbildung für die Agrarverwaltung, Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung,

Versuchs- und Forschungswesen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,

Agrarkredite,

Landesgartenschauen,

Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau, ökologischer Landbau, Kleingartenwesen einschließlich Bundeskleingartengesetz,

Pflanzenschutz einschließlich Pflanzenbeschau, Vorratsschutz, Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes,

nachwachsende Rohstoffe,

Agrar-, Forst- und Landschaftsökologie,

landwirtschaftliche Tierzucht, -haltung und -fütterung einschließlich Kleintierzucht,

Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft, Durchführung der nationalen und EU-Marktordnungen einschließlich Mengenregelung in den Bereichen pflanzliche Produkte, Milch- und Fettwirtschaft sowie Vieh-, Fleisch- und Eierwirtschaft,

Ernährungssicherstellung, Ernährungsvorsorge,

Aufsicht über ernährungswirtschaftliche Marktverbände,

Durchführung von EU-Prämienregelungen,

Futtermittel-, Düngemittel- und Saatgutverkehrskontrolle,

Schadstoffe in der Nahrungskette,

Markt- und Preisbeobachtungen sowie EU-Qualitätsnormen bzw.

Handelsklassen bei landwirtschaftlichen Produkten,	Forstwirtschaft, Landeswaldprogramm, Waldökoprogramme,
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie -,	Waldbau, Waldschutz, Waldschäden,
sozio-ökonomische, landwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, gartenbauliche und hauswirtschaftliche Beratung, Verbraucheraufklärung und -beratung im Ernährungsbereich, Fachinformationssystem "Ernährung, Land- und Forstwirtschaft",	Aus- und Fortbildung des Forstpersonals, Fachhochschulausbildung in der Forstwirtschaft,
Angelegenheiten von Landfrauen und Landjugend,	Förderung der Berufs- und Angelfischerei sowie der Fischereiwirtschaft,
landwirtschaftliche Betriebsführung,	Erholung im Wald, Wildparke,
Agrarinformatik,	Förderung und Betreuung des privaten bzw. Förderung, Betreuung und Bewirtschaftung des kommunalen Waldbesitzes,
Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen,	Bewirtschaftung der Staatswaldungen,
Erzeugerzusammenschlüsse, Agrarmarketing, Absatzförderung,	forstliches Saat- und Pflanzgut, Anerkennung von Vermehrungsmaterial,
Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer,	Holzwirtschaft, -einschlag und -verwertung, Forstnebennutzungen, Waldarbeit, Forsttechnik, Arbeitseinsatz und -schutz im Forstbetrieb, forstfiskalische Jagdwirtschaft und -nutzung,
Urlaub auf dem Bauernhof,	Rekultivierung,
Produktions- und Verwendungsalternativen für die Landwirtschaft,	Umweltplanung, Umweltrecht,
Klärschlamm Entsorgung und -verwertung,	Förderprogramme für den Umweltbereich einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
Grundstücksverkehrsrecht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Landpachtverkehrsrecht,	Umweltverträglichkeit, ökologische Folgenabschätzung,
Erwerb, Verwertung und Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes sowie der Flächen für Naturschutzzwecke einschließlich der Vermögenszuordnung,	Umweltökonomie, Umweltinformation, Beirat für Umwelt,
Bodenmobilisierung, Bodenzwischenerwerb und Bodenbevorratung im Bereich der Landwirtschaft,	Ökotoxikologie,
Neuordnung des ländlichen Raumes durch Bodenordnung und sonstige Maßnahmen der Strukturverbesserung, agrarstrukturelle Vorplanung, Entwicklungsprogramme, einzelbetriebliche Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, Sonderprogramme für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum,	Chemikalienrecht, Chemikalien- und Produktsicherheit, außer § 16e ChemG und den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
Feststellung und Neuregelung der Eigentumsverhältnisse, Landbereitstellung für öffentliche Anlagen,	Umweltwirkungen von Produkten und Verfahren sowie von Gefahrstoffen und Gentechnik,
ländliche Siedlung,	Umweltchemikalien, Gefahrstoffe, außer Gefahrstoffverordnung,
Dorfentwicklung, Dorferneuerung, Dorfverschönerung,	Stoffanmeldeverfahren, Gute Laborpraxis (GLP),
Staatsaufsicht über die Thüringer Landesgesellschaft, Aufsicht über Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,	Naturschutz, Landschaftsplanung und -pflege einschließlich des Vollzuges bundes- und EU-rechtlicher Regelungen,
Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft,	Landschaftsinformation,
Förderung des ländlichen Wegebbaus einschließlich Auftrags- und Verdingungswesen,	Ausweisung, Schutz und Pflege von schutzwürdigen Gebieten, Naturparke, Biosphärenreservate,
Forst-, Jagd- und Fischereirecht,	Artenschutz,
	Eingriffe in Natur und Landschaft,
	Verbände nach § 29 BNatSchG,
	Landschaftsüberwachungsdienst, Grünordnung,
	Immissionsschutzrecht,

Immissionsschutz und -überwachung, Emissionskontrolle und -kataster, Stand der Technik, Luftreinhaltung und Lärminderung (einschließlich Verkehr), Klimaschutz, Umweltwirkungen von Energieerzeugung, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen,

Smog-Bekämpfung,

Anlagensicherheit, Vollzug der Störfallverordnung,

Atomrecht, Strahlenschutzrecht,

Vollzug des Atomgesetzes,

Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung und nach der Röntgenverordnung,

Überwachung der Umweltradioaktivität und Vollzug des Strahlenschutzvorsorgengesetzes,

Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle (ausgenommen den Kernbrennstoffkreislauf),

strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,

Koordinierung der technischen Sanierung der Wismut-Region und Umgebungsüberwachung,

Altlastenkataster Uranerzbergbau,

Angelegenheiten des Bergbaus und Bergwesens, Bergrecht,

Sanierungsbergbau (Wismut, Kali, Braunkohle),

Bergbau auf Steine und Erden,

Rohstoffsicherstellungskonzepte im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur,

Geologischer Landesdienst,

Wasserrecht,

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und -behandlung, Gewässerschutz, Gewässerökologie, Gewässerunterhaltung und -ausbau (Planung, Genehmigung, Förderung),

Verwaltung der Gewässer I. Ordnung, Gewässeraufsicht,

Rechtsaufsicht über die Thüringer Talsperrenverwaltung und Talsperrenaufsicht,

Abflussregelungen und Hochwasserschutz einschließlich Hochwasserschutzanlagen,

Überschwemmungsgebiete, Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten,

Genehmigung, Festsetzung und Überwachung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten einschließlich der Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen in Schutzgebieten sowie Genehmigung von Vorhaben in Schutzgebieten,

Gewässerkunde, Hydrologie, Messnetze, Hochwassermelde- und -warndienst,

Genehmigung und Überwachung von Gewässerbenutzungen einschließlich Wasserkraftanlagen, Indirekteinleitungen, Direkteinleitungen,

Genehmigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Zulassung von Fachbetrieben, Bauartzulassungen und Eignungsfeststellungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz,

Maßnahmen nach dem Wassersicherungsgesetz,

Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt,

Vorbereitungsdienst für den höheren und gehobenen technischen Verwaltungsdienst - Fachgebiet Wasserwesen - und wasserwirtschaftliche Berufe,

Bodenschutz und Bodenschutzrecht,

Abfall- und Altlastenrecht,

Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und -verwertung, Recyclingwirtschaft einschließlich Förderprogramme,

Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Wertstoffen,

Abfallverbringung im Bergbau,

Angelegenheiten der Thüringer Sonderabfallgesellschaft mbH,

Altlastenverdachtsflächen, Altlastensanierung,

Freistellungsverfahren nach dem Hemmnisbeseitigungsgesetz,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Rückstands- und Hygienefragen, Zusatzstoffe im Agrarbereich,

Grundsatzfragen zu Berufspraktika für das Studium der Agrarwissenschaften, der Haushalts- und Ernährungswissenschaften,

ländlicher Sozialpolitik und Sozialfragen,

Verkehrs- und Tariffragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,

flächenbezogenen Fachplanungen,

Entwicklungskonzeption Wismutregion und anderer Bergbaufolgelandschaften,

Elementarschäden in der Land- und Forstwirtschaft,

Arbeitsförderungsmaßnahmen im Landwirtschafts-, Forst- und Umweltbereich,

land- und ernährungswirtschaftlichen Verbraucherangelegenheiten,

Ernährungsfragen im Katastrophenschutz und bei der Zivilverteidigung,

der Landbeschaffung,

der Umwelthygiene,

Grundsatzfragen des Gentechnikrechts,

dem Verbraucherschutz,

Fachplanungen,

der Vorbeugung gegen Umweltstraftaten.

15 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hochschulen,

Hochschulentwicklungsplanung,

Bildungsplanung mit Auswirkungen auf den Hochschulbereich, Neugründung von Hochschulen, Modellversuche,

Angelegenheiten des Hochschulwesens (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, nichtstaatliche Hochschulen, außer Fachhochschulen für Verwaltung und Forstwirtschaft),

Hochschulrecht,

Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,

Fernunterricht im Hochschulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,

Hochschulzulassungsverfahren,

Kapazitätsplanung, Hochschulstatistik,

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und sonstige Baumaßnahmen im Hochschulbereich,

Weiterbildung an Hochschulen,

Hochschulsport,

Förderung von Frauen in der Wissenschaft,

Anerkennung ausländischer akademischer Grade, Titel und Studienabschlüsse,

Feststellung der Gleichwertigkeit von wissenschaftlichen Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüssen, Abschlüssen kirchlicher Einrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüssen), soweit nicht der Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums betroffen ist,

Nachdiplomierung von Fachschulabsolventen,

Wissenschaftsplanung,

Angelegenheiten der Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft, außeruniversitäre Forschungsinstitute,

Grundsatzfragen der Forschungspolitik,

Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung einschließlich Durchführung der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung,

Förderung der Forschung an Hochschulen, außeruniversitären und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sowie im Verbund mit der Wirtschaft (Verbundprojekte),

Angelegenheiten der industrienahen Forschung,

Grundsatzfragen des Technologietransfers der Hochschulen und Forschungseinrichtungen,

Studentenschaften, Studentenwerke, Studentenwohnheimbau,

Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,

Staatsarchive, wissenschaftliche Bibliotheken, Förderung der öffentlichen Bibliotheken,

Pflege der Bildenden Kunst,

Museen und andere Einrichtungen für Bildende Kunst, Ausstellungen,

Gedenkstätten, historische Landesforschung, Soziokultur, Heimat- und Brauchtumpflege,

Aufsicht über dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstellte Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich,

Ernst-Abbe-Stiftung,

Theater und andere Einrichtungen der darstellenden Kunst,

Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege, Angelegenheiten der Musikpflege einschließlich der Musikakademien, Angelegenheiten der Orchester und Musiktheater,

allgemeine Kulturförderung, Kunstförderung, Förderung von Jugendkunstschulen, Musikförderung, Förderung von Musikschulen,

Denkmalpflege und Denkmalschutz,

Verwaltung des Thüringer Kulturbesitzes,

Landesarchäologie,

Verwaltung der Beteiligung an der Hochschulinformationssystem GmbH (HIS) und am Fachinformationszentrum Karlsruhe (FIZ Karlsruhe),

Beteiligung und Mitwirkung bei:

Prüfungs- und Ausbildungswesen für Lehrämter an Schulen, Juristen, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker,

Kulturabkommen und internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Bildungswesens, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,

kulturellen Angelegenheiten der Presse,
der Festsetzung der Pflegesätze für die Universitätskliniken,
dem Krankenhauswesen,
Fragen des Gentechnikrechts,

Rückgabe von beweglichem Kulturgut nach dem Entschädigungs-
und Ausgleichsleistungsgesetz.

4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 1999 in
Kraft.

Erfurt, den 7. November 1999

Der Ministerpräsident

Bernhard Vogel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher
Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr
müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je
Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes
hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016